

Offenes Zeitfenster nutzen

Erbschaftsteuer ist verfassungswidrig – Konsequenzen für Unternehmer

FREIBURG – Die Erbschaftsteuer ist in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 31. Januar 2007 entschieden. Doch was sind die Konsequenzen?

Zwar haben die Karlsruher Richter keine grundsätzlichen Einwände dagegen, dass Betriebsvermögen oder Immobilien bei der Erbschaftsteuer privilegiert werden, wenn dies durch Ziele des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Ausgangspunkt hierfür müsse aber der tatsächliche, einheitlich ermittelte Verkehrswert sein. Hier liege der Verstoß des geltenden Rechts. Nach Auffassung des Gerichts führen nämlich die Verfahren, nach denen der Wert von Immobilien und Betriebsvermögen ermittelt wird, zu willkürlichen Ergebnissen und verstoßen damit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die geltenden Vorschriften des Erbschaftsteuerrechts können nach dem Richterspruch jedoch bis Ende 2008 weiter angewendet werden. Bis dahin muss der Gesetzgeber für eine einheitliche und transparente Bewer-

tung der verschiedenen Vermögensarten sorgen.

Daraus ergeben sich Konsequenzen für den Unternehmer, also auch für den niedergelassenen Zahnarzt: Im geltenden Erbschaftsteuerrecht wird für die Bewertung von Betriebsvermögen die Übernahme der Steuerbilanzwerte angeordnet. Diese Regelung wird wegen ihrer willkürlichen, durch die Beachtung ertragsteuerlicher Vorschriften und Bilanzpolitik gestaltbaren Auswirkungen für verfassungswidrig erachtet. Sie muss durch ein Verfahren ersetzt werden, das sich am gemeinen, also tatsächlichen Wert orientiert.

Die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften an nicht börsennotierten Gesellschaften orientiert sich derzeit, wenn auch mit bestimmten Korrekturen, zum Teil ebenfalls an den Steuerbilanzwerten. Hierdurch werden in der Regel Werte unter dem gemeinen Wert erzielt. Auch hier muss eine Änderung dahingehend erfolgen, dass eine Orientierung am Zeitwert erfolgt.

Die geltenden Bewertungsvorschriften für Grundvermögen führen dazu, dass der Verkehrswert nicht realitätsnah abgebildet wird. Regelmäßig

werden Werte erheblich unter dem Verkehrswert (bis zu 50 Prozent) ermittelt. Diese Vorschriften müssen durch Regelungen ersetzt werden, die sich am Marktwert orientieren. Dies hat nicht nur Auswirkungen für betriebliche, sondern auch für private Grundstücke.

Das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Sicherung der Unternehmensnachfolge sieht die Stundung und das Abschmelzen der Erbschaftsteuer um jährlich ein Zehntel bei einer Betriebsfortführung über zehn Jahre vor. Das Gesetzgebungsverfahren wurde bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf Eis gelegt. Für die nun kurzfristig zu erwartende Wiederaufnahme der Aktivitäten ist davon auszugehen, dass die dort bislang nicht angetasteten Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen einbezogen werden. Die Grundentscheidung, betriebliches Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen (vollständig) von der Erbschaftsteuer zu entlasten, steht jedoch nicht grundsätzlich in Frage.

Weiter muss für die in dem Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffene Frage der Bewertung des Grundvermögens bis zum 31. Januar

2008 eine Lösung gefunden werden. Dieser Punkt muss aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008 jedoch nicht notwendig in das bereits laufende Gesetzgebungsverfahren, das bereits bis Sommer 2007 abgeschlossen sein soll, einbezogen werden. Denkbar ist, dass diese Vorschriften in einem separaten Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

Das noch offene Zeitfenster sollte von allen genutzt werden, bei denen größerer Immobilienbesitz oder ein Unternehmen zur Erbfolge ansteht. Dass der Steueraufwand künftig unter neuem Recht geringer wird, ist nach der Erfahrung der letzten Jahrzehnte nicht zu erwarten. Eine Planung mit Alternativberechnungen ist in jedem Fall angezeigt. Stichworte zu möglichen Lösungen sind in den genannten Fällen: Einbringung von größerem Immobilienbesitz in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft und Regelung einer vorweggenommenen Erbfolge bei Unternehmen durch Pflichtteilsverzicht, Eheverträge und Optimierung der Gesellschaftsverträge. (Peter Unkelbach)

Autor:



Der Autor ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Geschäftsführer der Unkelbach Treuhand GmbH, Freiburg. Für Rückfragen steht er jederzeit unter +49 761 385 420 sowie per E-Mail unter info@unkelbach-treuhand.de zur Verfügung.

Weitere Informationen

- ✓ in deutscher Sprache auf www.unkelbach-treuhand.de
- ✓ in chinesischer Sprache auf www.consulting-germany.cn